

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Die Leipziger Volkszeitung enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Leipzig, des Polizeipräsidiums der Stadt Leipzig und des Stadtrats zu Großherzogtum Sachsen-Meiningen.

Bezugspreis mit illustrierter Beilage Volk und Zeit für einen Monat einschließlich Bringerlohn 2.— Mark, für Selbstabholer 1.90 Mark. — Durch die Post bezogen 2.— Mark ohne Bestellgeld. — Die Einzelnummer kostet 20 Pf. Telefon Sammelnummer 72206 — Postcheckkonto Leipzig Nr. 53477

Redaktion: Leipzig, Tauchaer Str. 19/21
Telegramm-Adresse: Volkszeitung Leipzig
Telefon 72206. — Verlag in Leipzig,
Tauchaer Straße 19/21 — Telefon 72206

Insetatenpreise: Die 10 Gels. Kolonialzeile 25 Pf., bei Plakatschrift 40 Pf.
Stellenangebote 10 Gels. Kolonialzeile 25 Pf., Familiennotizen von Privaten
die 10 Gels. Kolonialzeile mit 50% Nachl. Neklamezeile 2 M. Inserate v. ausw.
die 10 Gels. Kolonialzeile 40 Pf., bei Plakatschrift 80 Pf., Neklamezeile 2,25 M.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Abonnementsbestellungen nehmen die Händler, unsere Zweiggeschäfte und alle Postanstalten entgegen.

„... wird mit dem Tode bestraft.“

Dr. Clas, ein Führer der Deutschnationalen gehört zu den Burenfreunden Wilhelms II. Als unlängst die preußischen Polizeibehörden bei einigen der entschiedensten Gegner der Republik Haussuchungen machen ließen, wurde ein Plan entdeckt, nach dem die Republik befeitigt werden sollte. Träger dieses neuen Bürgerkrieges sind die Deutschnationalen, und die Fürstenmilliarden sollen dazu dienen, den neuen Bürgerkrieg zu finanzieren.

Genau wie die Kriegsartikel zu Wilhelm II. Zeiten, die nur gegen den kaiserlichen Deserteure nicht angewandt wurden, endet beinahe jeder dieser Artikel mit dem Refrain: „... wird mit dem Tode bestraft“. Die Verordnung, zu der sich jeder weitere Kommentar erübrigt, lautet auszugsweise:

S. 1.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1282) und die nach dem 9. November 1918 erlassene Verfassungen der Länder und aller kommunalen Verbände sind aufgehoben.

S. 2.

Der Inbegriff der Staatsgewalt, das Recht der Gesetzgebung, Verwaltung und Vollstredung sowie die oberste Befehlsgewalt ist auf den Reichsverweser übergegangen, der sie nach Bedarf an nur ihm verantwortliche Amtsinhaber überträgt.

S. 3.

Alle auf Grund der in S. 1 genannten Verfassungen gewählten parlamentarischen Körperschaften in Reich und Ländern, einschließlich aller auf Wahlen beruhenden Vertretungskörperschaften in Provinzen, Bezirken, Kreisen, Gemeinden und Gemeindeverbänden sind aufgelöst.

Wer an einer hierauf aufgelösten Körperschaft weiterhin teilnimmt, und wer zur Teilnahme auffordert, wird mit dem Tode bestraft.

S. 4.

Alle Amtsinhaber der Reichs-, Staats- und Selbstverwaltungen, die ihre Berufung, Anstellung oder Beförderung ausschließlich einer Parteidisziplin verbanden, sind entlassen. Im übrigen sind unzuverlässige und unsichere Beamte nach Erlassen des Reichs- und Landesverwesers zu entfernen. In den vorgenannten Fällen ist jeder Rechtsanspruch aufgehoben. — Die weitere Vornahme von Amtshandlungen seitens der hierauf Entlassenen wird mit dem Tode bestraft. Dieselbe Strafe trifft diejenigen, die in Kenntnis des Tatbestandes der Entlassung Anordnungen auf Grund solcher Amtshandlungen ausführen oder folgen.

Hält durch die hier angeordnete Entlassung der Vorstand einer Behörde oder der Leiter der Geschäftsabteilung einer Behörde aus, so übernimmt bis zur endgültigen Regelung der dienstälteste Beamte die Geschäfte. Amtsverweigerung wird mit dem Tode bestraft.

Dazu sollen die Fürstenmilliarden dienen.



S. 6.

An Stelle der nach § 3 Abs. 1 aufgelösten parlamentarischen und sonstigen Vertretungskörperschaften treten Beratungskörper, die von den Landesverwesern und den Amtsverwesern nach ihrem freien Ermessen, ohne Rücksicht auf lokale oder private Interessen, lediglich nach Verdienst und Würdigkeit aus den fähigsten und charaktervollsten Männern ihres Zuständigkeitsbereichs zu ernennen und zu berufen sind. Diese Räte sollen je nach Bedürfnis aus nicht weniger als drei und nicht mehr als fünfzig Personen bestehen. Unbegründete Amtsverweigerung wird mit dem Tode bestraft.

S. 8.

Zum Interesse des Allgemeinwohls wird die öffentliche Arbeitsdienstpflicht und die öffentliche Hilfspolizeidienstpflicht angeordnet. Jeder Deutsche, männlichen oder weiblichen Geschlechts, vom 16. bis zum 30. Lebensjahr ist zum öffentlichen Arbeitsdienst, jeder Deutsch männlichen Geschlechts vom 18. bis zum 45. Lebensjahr ist zum öffentlichen Hilfspolizeidienst verpflichtet.

Die Aushebung zum Hilfspolizeidienst hat sofort zu erfolgen, und zwar derart, dass jedem Amtsverweser innerhalb dreier Tage ein die Ordnung und Ruhe des Bezirks sichernder Dienst zur Verfügung steht. Unbegründete Dienstpflichtverweigerung wird mit dem Tode bestraft.

S. 10.

Bis zum Erlass besonderer Verordnungen ist den Landes- und Amtsverwesern die Ausführung des Belagerungszustandes übertragen. Die Amtsverweser haben insbesondere die zur Durchführung des Belagerungszustandes und zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Standgerichte sofort zu bestellen. Standgerichte sind nach dem freien Ermessen der Landes- und Amtsverweser in der erforderlichen Anzahl einzurichten. Jedes Standgericht besteht aus drei unbescholtener Personen männlichen Geschlechts, die über 30 Jahre alt sein müssen. Den Vorsitz führt ein aktiver oder in Ehren verabschiedeter Offizier oder eine rechtsfähige Person. Der Angeklagte hat das Recht, einen Beistand zu verlangen. Das Standgericht hat innerhalb 24 Stunden nach Erregung des Anschuldigten zu entscheiden. Das Urteil kann nur auf Todesstrafe oder Freispruch lauten. Rechtsmittel finden nicht statt. Es ist durch Erhöhen, im Falle cholerischer Gefinnung durch Erhängen zu vollstrecken.

S. 12.

Das Vereins- und Versammlungsrecht ist bis auf weiteres aufgehoben. Alle Parteien und alle politischen Vereine, auch solche, die hinter anderen Zwecken verborgen, sind aufgelöst.

S. 13.

Jede Aussperrung seitens des Arbeitgebers und jede Einstellung der Arbeitnehmer wird mit dem Tode bestraft. Wer Arbeitgeber oder Arbeitnehmer mündlich, schriftlich oder durch Handlungen sonstiger Art zu Aussperrungen oder Arbeitsentstehung auffordert, wird mit dem Tode bestraft.

2½ Milliarden sind 132.50 Mark pro Steuerzahler!



S. 15.

Wer Vermögen oder Vermögensanteile, die nach dieser Verordnung zugunsten der Allgemeinheit beschlagnahmt sind, zu verheimlichen, zu verborgen, zu verschließen oder sonstige beiseitezu bringen und der Beschlagnahme zu entziehen sucht, und wer hierzu Hilfe leistet, wird mit dem Tode bestraft.

S. 20.

Die Veräußerung beweglichen und unbeweglichen Vermögens, auch im Wege der Schenkung, ist bis auf weiteres verboten. Dieses Verbot erstreckt sich insbesondere auf alle freiwilligen Gerichtsbarkeit, des notariellen Verkehrs und solche Entscheidungen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden, auf Grund deren Übertragungen von Gegenständen oder Rechten erfolgen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung in Absatz 1 werden an jedem Teilnehmer mit dem Tode bestraft.

S. 25.

Außerdem den in dieser Verordnung genannten Vergehen (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 6, § 8 Abs. 6, § 13, § 15, § 17 Abs. 3 und 4, § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 3, § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2) werden mit dem Tode bestraft:

1. alle Verbrechen und Vergehen gegen die Person des Reichsverwesers und der Mitglieder der von diesen ernannten Reichsregierung, der Landesverweser und der Mitglieder der von diesen ernannten Landesregierungen sowie der Amtsverweser;

2. alle Unternehmungen, welche auf Verhinderung, Umsturz oder gewaltsame Aenderung der neuen Staatsordnung gerichtet sind;

3. Landesverrat;

4. Diebstahl (§ 242 ff.) und Hochverrat (§ 258b);
a. alle Fälle des Winters (§ 302a bis 302d des StGB);

b. Beamtenbestechung (§ 381 bis 385 StGB) und der Amtsunterschlagung (§ 350 ff. StGB), Teilnahme, Veruch und Begünstigung werden wie Täterschaft bestraft.

Alle mit dem Tode bedrohten Verbrechen und Vergehen werden standgerichtlich abgeurteilt (§ 10).

In jedem Falle der Verurteilung zur Todesstrafe erfolgt Einziehung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Verurteilten zur Reichsschatz. Wegen Verwaltung dieses Vermögens gilt bis auf weiteres das in § 10 Angeordnete.

Amnestien und Verjährung sind wirkungslos, frühere Verurteilungen sind aufgehoben.

S. 27.

Wer vom Reichsverweser in Reichsacht getan wird, genießt in Deutschland keinen Rechtsschutz. Wer in Reichsacht erklärt Hilfe leistet, wird mit dem Tode bestraft.

S. 30.

Diese Verordnung tritt unter dem heutigen Tage mit ihrer Verkündigung in Kraft.